

Statuten

des Vereins

KMU-HSG Connect

vom 27. Oktober 2023

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck und Mittel

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem KMU-HSG Connect besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) als juristische Person. Der Verein hat seinen Sitz in St.Gallen.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist:

1. Finanzielle Förderung und Förderung der Tätigkeit des KMU-HSG, insbesondere der Forschung, Lehre und Weiterbildung in den Bereichen KMU und über Unternehmertum.
2. Organisation von Veranstaltungen für die Mitglieder mit dem Ziel, dass sie sich in ihrer unternehmerischen Tätigkeit weiterentwickeln können.
3. Förderung der Verbundenheit unter den Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildungen des KMU-HSG (z.B. Intensivstudium KMU und St.Galler Managementseminar für KMU) und Stärkung der Beziehung zum Schweizerischen Institut für KMU und Unternehmertum an der Universität St. Gallen (KMU-HSG).
4. Förderung der Kontaktpflege und des Dialogs unter den Mitgliedern sowie zwischen dem KMU-HSG und den Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnstrebend. Die Erzielung geldwerter Vorteile durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Vereins sind insbesondere:

- (a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;
- (b) Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen;
- (c) Erträge aus Veranstaltungen, Projekten und angebotenen Dienstleistungen;
- (d) Beiträge von privaten Organisationen und Unternehmen;
- (e) Erträge aus dem Vereinsvermögen;

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich gestützt auf einen Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden für das angebrochene Jahr den vollen Jahresbeitrag, falls dieser von der Vereinsversammlung bereits festgesetzt wurde.

Erhöht sich der jeweilige Jahresbeitrag um mehr als 50% gegenüber dem Vorjahresbeitrag, dürfen Mitglieder, welcher dieser Erhöhung nicht zugestimmt haben, innerhalb eines Monats per sofort ohne Berücksichtigung einer Kündigungsfrist aus dem Verein austreten, ohne zur Zahlung des neuen Jahresbeitrages verpflichtet zu sein.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein verfügt über folgende Kategorien von Mitgliedern

- (a) Aktivmitglieder;
- (b) Ehrenmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person werden, welche mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweist:

1. Absolventin oder Absolvent einer Weiterbildung des KMU-HSG (v.a. Intensivstudium für KMU und St.Galler Managementseminar für KMU); Absolventinnen und Absolventen zukünftiger Weiterbildungsgefässe mit Bezug zum KMU-HSG sind ebenfalls inkludiert.
2. Absolventin oder Absolvent eines Bachelor- oder Masterstudiengangs oder eines Doktorats an der Universität St. Gallen;
3. Nähe zum KMU-HSG;
4. Unternehmerische Führungspersönlichkeit / unternehmerisch geführte Unternehmung.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die schweizerische Wirtschaft, um den Verein, oder um das KMU-HSG in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Mitglieder zu, dagegen sind sie von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages befreit.

Art. 8 Aufnahmesuche und Aufnahme sowie Erlöschen

Aufnahmesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen, jedoch besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (a) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung;
- (b) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Art. 9 Austritt

Mitglieder können unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich (E-Mail genügt) an den Vorstand oder das Direktorium zu richten.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Nichtbezahlung des fälligen Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung stellt einen wichtigen Grund dar.

III. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Vereinsversammlung;
- (b) der Vorstand;
- (c) das Direktorium;
- (d) der Beirat;
- (e) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- (b) die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten des Vorstandes;
- (c) die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- (d) die Déchargeerteilung an den Vorstand;
- (e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- (g) die Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- (h) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder sonstigen juristischen Personen;
- (i) Genehmigung des Budgets
- (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (k) Beratung von Wünschen und Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung des KMU-HSG
- (l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- (m) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Kommissionen und der Vereinsmitglieder.

Art. 13 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die Präsidentin / den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens ein Jahr nach Abschluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Art. 14 Form

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung oder, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dagegen Widerspruch erheben, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Statutenänderungen, der Beschluss über die Auflösung des Vereines sowie der Beschluss zum Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder sonstigen juristischen Personen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Bei jeder Statutenänderung ist der Zweck des Vereins zu wahren.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin / dem Präsidenten.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der vertretenen Stimmen verlangt wird.

Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Art. 16 Nicht-traktandierte Geschäfte

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, kann die Versammlung beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit aller vertretenen Stimmen Beschluss fassen, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vor Ort vertreten sind.

Art. 17 Schriftliche Beschlussfassung

Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg («schriftliche Beschlussfassung») ist für ausserordentliche Vereinsversammlungen möglich, wenn nicht mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Durchführung einer Versammlung in der regulären Form nach Art. 15 anstelle der schriftlichen Beschlussfassung verlangt. Als Schriftlichkeit im Sinne dieser Statuten gilt auch die Kommunikation per E-Mail.

Allen Vereinsmitgliedern müssen die Beschlussgegenstände und die Anträge in schriftlicher Form mit einer Frist zur Stellungnahme von mindestens 10 Tagen bekannt gegeben werden. Werden Gegenanträge gestellt, ist entweder eine Versammlung in der regulären Form nach Art. 15 durchzuführen oder die schriftliche Beschlussfassung unter Berücksichtigung aller Anträge und Gegenanträge und unter Wahrung der Zehntagesfrist neu zu organisieren und durchzuführen.

Die schriftliche Beschlussfassung kommt gültig zustande, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der schriftlichen Abstimmung vertreten ist, d.h. sich selbst oder über einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zu mindestens einem Beschlussgegenstand schriftlich äussert (Quorum der schriftlichen Präsenz). Enthaltungen gelten als vertretene Stimmen und sind damit für die Ermittlung des schriftlichen Präsenzquorums relevant.

Für die schriftliche Beschlussfassung gelten dieselben Beschlussquoren wie für die Abstimmungen an den Versammlungen in der regulären Form nach Art. 15.

Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist auch bei der schriftlichen Beschlussfassung zulässig.

Art. 18 Vorsitz in der Vereinsversammlung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Präsidentin / der Präsident, bei deren / dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 19 Protokoll über die Vereinsversammlung

Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von der Präsidentin / dem Präsidenten oder bei deren / dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Vorstand

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das höchste geschäftsführende Organ des Vereins.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- (a) die Oberleitung des Vereins;
- (b) die Festlegung der Organisation des Vereins;
- (c) die Oberaufsicht über das Direktorium und über die Kommissionen;
- (d) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Direktoriums und des Beirats;
- (e) die Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- (f) der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- (g) der Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (h) die Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- (i) die Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- (j) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (k) Beratung von Anregungen für die Tätigkeit des KMU-HSG.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Als Vorstandsmitglied wählbar ist jede urteilsfähige natürliche Person, welche Mitglied des Vereins ist.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Präsidentin / der Präsident ist Dozent:in aus dem KMU-HSG oder Mitglied des Beirats des KMU-HSG.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind Absolventinnen oder Absolventen des Intensivstudium KMU. Dabei soll darauf geachtet werden, dass mindestens eine Person im Vorstand ist, die erst kürzlich das Intensivstudium KMU abgeschlossen hat.

Es soll darauf geachtet werden, dass im Vorstand auch Personen sind, die andere Weiterbildungsprogramme des KMU-HSG absolviert haben oder die wichtige Vertreter:innen der KMU-Praxis sind.

Art. 22 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer dauert drei Jahre und gilt somit bis zum Ende der ordentlichen Vereinsversammlung des letzten Amtsjahres. Eine Wiederwahl ist maximal drei Mal zulässig. Personen, die älter als achtundsechzig (68) jährig sind, können nicht mehr gewählt werden.

Art. 23 Organisation

Der Vorstand regelt seine Organisation selbst. Er wird von der Präsidentin / dem Präsidenten geleitet.

Der Vorstand kann gestützt auf ein Organisationsreglement Kommissionen einsetzen und mit spezifischen Aufgaben betrauen. In diesem Organisationsreglement werden auch die Aufgaben des Direktoriums definiert (siehe auch Art. 31). Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 24 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte des Vereins bedingen. Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von zwei Wochen einberufen, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Eine Stimmrechtsvertretung im Vorstand ist nicht möglich.

Art. 26 Ehrenamtlichkeit und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Sie haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vorstandstätigkeit anfallen.

Art. 27 Vertretung des Vereins und Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin / der Präsident zeichnet zusammen mit dem Direktor / der Direktorin.

Der Vorstand regelt die weiteren Zeichnungsberechtigungen (siehe dazu auch das Organisationsreglement).

C. Direktorium

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand kann mittels Vorstandsbeschluss die operative Geschäftsführung sowie weitere, ausserhalb der Kataloge von Art. 13 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 fallende Aufgaben an das Direktorium des Vereins übertragen. Der Vorstand kann bestimmen, dass das Direktorium gewisse oder alle Aufgaben des Vorstandes vorbereitet und bei der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse mitwirkt.

Das Direktorium nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm vom Vorstand übertragen wurden.

Das Direktorium bringt in Absprache mit der Präsidentin / dem Präsidenten Anträge aus dem KMU-HSG ein, welche durch den Verein finanziell unterstützt werden sollen.

Art. 29 Mitglieder

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Vorstand ernannt und abberufen. Voraussetzung ist eine Anstellung am KMU-HSG.

Art. 30 Organisation

Der Vorstand regelt die Organisation des Direktoriums in einem Organisationsreglement.

Der Verein kann sich in Untergruppen (Chapters, Clubs oder regionale Organisationen) organisieren. Die Regelung obliegt dem Vorstand.

Art. 31 Sekretariat

Mit der Führung des Sekretariats wird das KMU-HSG beauftragt. Eine marktübliche Entlohnung der Arbeit wird durch den Verein übernommen.

D. Beirat

Art. 32 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand kann mittels Vorstandsbeschluss einen oder mehrere Beiräte einsetzen.

Der Beirat unterstützt den Verein bei seinen Aktivitäten und gibt Empfehlungen an den Vorstand oder an das Direktorium ab. Der Beirat darf an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Art. 33 Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

Art. 34 Organisation

Der Vorstand regelt die Organisation des Beirats in einem Organisationsreglement.

E. Revisionsstelle

Art. 35 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisorinnen / Revisoren werden mit der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung des Vereins beauftragt. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 36 Mitglieder

Es werden zwei Revisorinnen / Revisoren für die Amtsdauer von drei Jahren von der Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Haftung und Geschäftsjahr

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung und Liquidationserlös

Art. 39 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Art. 40 Liquidationserlös

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen als besonderer Fonds zur Förderung der Forschung des Schweizerischen Instituts für KMU und Unternehmertum über. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Statuten unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des schweizerischen Rechts sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 27.10.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St. Gallen, den 27. Oktober 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Urs Fueglistaller'.

Prof. Dr. Urs Fueglistaller
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander Fust'.

Dr. Alexander Fust
Direktor